

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1328

vom 22. Juni 2004

Gemeinde Brislach, Bau- und Strassenlinienplan 'Vormatt - Hinter der Mühle'

A. Der Gemeinderat Brislach hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 29. März 2004 den Bau- und Strassenlinienplan 'Vormatt - Hinter der Mühle' beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung der Erschliessung im gleichnamigen Gebiet.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 18. Mai 2004 unterbreitet der Gemeinderat Brislach den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Brislach am 29. März 2004 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan 'Vormatt - Hinter der Mühle' wird genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 76/BSP/6/0 (Bau- und Strassenlinienplan 'Vormatt - Hinter der Mühle') versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Brislach, 4225 Brislach
- Jermann Ingenieure + Geometer, Hauptstrasse 90, 4202 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

